

**JULIA ZEDNIK**  
Mitarbeiterin der Rechtsvertretung



## § 198 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht: Anzeige erstatten – was bringt's?

### Einführung

Die Unterhaltssicherung stellt die Kernaufgabe der Rechtsvertretung dar. Um diese erfüllen zu können, muss erst ein „Unterhaltstitel“ geschaffen werden. Hier wird geregelt, für welchen bzw. ab welchem Zeitraum die unterhaltspflichtige Person in welcher Höhe Unterhalt bezahlen muss.

Sollten danach keine regelmäßigen Unterhaltsleistungen bezahlt werden, stehen der Rechtsvertretung verschiedene Maßnahmen zur Verfügung: Eine Mahnung wird verschickt; sollte diese nichts bringen, werden eine Exekution und Unterhaltsvorschüsse beantragt; und zu guter Letzt wird eine Strafanzeige gemäß § 198 StGB wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet.

Diese Maßnahme wird jedoch nicht nur innerhalb der einzelnen Regionen, sondern auch in den einzelnen Regionalstellen unterschiedlich betrachtet: Einige MitarbeiterInnen zeigen sehr schnell an, andere erst sehr spät oder gar nicht. Wieso gibt es innerhalb meiner Region zu dieser Thematik geteilte Meinungen? Besonders in

der Einschulungsphase ist es sehr schwierig, sich selbst eine Meinung zu bilden und dieses Thema differenziert und kritisch zu betrachten. Um die Frage „Naja, was bringt's denn eigentlich?“ zu beantworten, habe ich diesem Thema mein Referat (Anm.: Dieses ist im Zuge der Rechtsvertreter-Ausbildung verpflichtend) gewidmet.

Vorerst kann ein wenig theoretisches Hintergrundwissen nicht schaden: In allen Berufsgruppen der MAG ELF wird täglich, sehr oft auch unbewusst, mit den verschiedensten Gesetzen gearbeitet. Oft springen wir von einem ins andere, teilweise sieht man sich in diesem „Paragraphendschungel“ gar nicht mehr raus. Grundsätzlich lässt sich jedes „Materiengesetz“ (ABGB, UVG, StGB ...) einem bestimmten Verfahrensrecht (AußStrG, ZPO, StPO ...) zuordnen. Das uns allen im Pflegschaftsverfahren geläufigste Gesetz ist das ABGB, welches im „Verfahren außer Streit“ (also dem Außerstreitgesetz) geregelt wird. Ein weiteres „Pärchen“ stellen das Strafgesetz –

StGB (Materie) und die Strafprozessordnung – StPO (Verfahren) dar.

### **Theorie 1 – StPO: Die Strafprozessordnung**

Verfahrensgesetze stecken die Spielräume ab, sie entscheiden die groben Richtlinien, „wer wie wann wo“ in dem Verfahren agieren darf.

Es gibt gewisse „Verfahrensgrundsätze“; in der Strafprozessordnung sind unter anderem der Anklagegrundsatz („Wo kein Kläger, da kein Richter“), der Grundsatz der amtswegigen Wahrheitserforschung (die Anzeigelegung führt zuerst zum Ermittlungserfahren der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft, erst das darauf folgende Hauptverfahren findet vor Gericht statt), der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (der/die RichterIn ist nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden) und der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ für unsere Arbeit relevant.

Die jeweilige Zuständigkeit der Gerichte orientiert sich an der Schwere des Vergehens; es kann an den Bezirksgerichten (unter anderem wegen Strafandrohung bis zu einem Jahr), beim Landesgericht (ab einem gewissen Grad werden Schöffen/Geschworene hinzugezogen, in ihrer Funktion als Laienrichter entscheiden sie gemeinsam mit dem Berufsrichter) und beim Oberlandesgericht oder sogar dem Obersten Gerichtshof verhandelt werden.

Die Sanktionen sind im Strafrecht „dreispurig“: Es wird zwischen Strafen (un-/teil-/bedingte Freiheitsstrafen oder Geld-

strafen), vorbeugenden Maßnahmen und vermögensrechtlichen Anordnungen unterschieden. Eine Besonderheit stellt die Diversion dar – hierunter werden üblicherweise jene Formen staatlicher Reaktion auf gerichtlich strafbares Verhalten zusammengefasst, die nicht in einem herkömmlichen Strafverfahren mit Urteil und Strafe bestehen. Charakteristisch für Diversion ist, dass der Beschuldigte – freiwillig – Verpflichtungen übernimmt und erfüllt, die Strafen, Auflagen oder Weisungen ähnlich sind.

### **Theorie 2 – StGB: Das Strafgesetzbuch**

Dieses Materiengesetz regelt die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen. Für die Rechtsvertretung ist der § 198 StGB relevant. Die Verletzung der Unterhaltspflicht steht seit 1925 unter Strafandrohung. Im Unterhaltsschutzgesetz (USchG) 1925 wurde erstmals nur die absichtliche Tatbegehung an sich bestraft, ab 1960 (USchG 1960) kam die Strafbarkeit des (bloßen) Vorsatzes hinzu. Dieses Gesetz wurde 1975 als eigener Paragraph mit marginalen Änderungen in das StGB übernommen, welcher wiederum die nationale Umsetzung des Artikels 27 (4) der UN-Kinderrechtskonvention im österreichischen Gesetz darstellt.

#### **§ 198 StGB – Verletzung der Unterhaltspflicht**

(1) Wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und

dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Seine Unterhaltungspflicht verletzt insbesondere auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

(2) Ist der Täter rückfällig (§ 39) oder hat die Tat die Verwahrlosung oder eine beträchtliche Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Unterhaltsberechtigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat die Tat aber den Tod des Unterhaltsberechtigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht nach Abs. 1 zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung die vom Verfolgungsantrag umfassten Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt.

Die Tathandlung ist das Unterlassen der Bezahlung von Unterhalt; wobei die unterhaltspflichtige Person von der Unterhaltspflicht Kenntnis haben muss. Die Gröblichkeit stellt einen wichtigen Aspekt dar: Einerseits spricht sie das Zeitmoment an – in der Regel wird von einem Zeitraum von 6 Monaten ausgegangen – und andererseits die Möglichkeit und Fähigkeit an sich, überhaupt Unterhalt leisten zu können, also die Leistungsfähigkeit. Hinzu kommt der Gefährdungstatbestand,

welcher schon bei einer hypothetischen Gefährdung zu Tragen kommt, zum Beispiel, weil der Staat Unterhaltsvorschüsse gewährt oder das Kind in voller Erziehung untergebracht wird.

Das Grunddelikt ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Aufgrund der Höhe des Strafmaßes wird am Bezirksgericht verhandelt. Diversion ist möglich und wird als wirksames Instrument angesehen.

#### **Die Sicht des Strafgerichtes**

Auch wenn die Sachlage aufgrund des Paragraphen recht „eindeutig“ wirkt, müssen seitens des Gerichts viele weitere Aspekte berücksichtigt werden, bevor ein Urteil oder ein Freispruch ausgesprochen wird.

Zu jedem Gesetz gibt es justizintern Kommentare als grundsätzliche Richtlinien für den/die RichterIn. Bei der Recherche bin ich, bezogen auf § 198 StGB, auf zwei Fassungen gestoßen. Es war sehr interessant, die Verletzung der Unterhaltspflicht aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Es gibt zwar viele Übereinstimmungen, aber einige Aspekte weichen doch von „unserer Vorgehensweise“ ab. Festzuhalten ist, dass im Strafverfahren ein milderer Maßstab herangezogen wird als Pflegschaftsverfahren.

Auch aus der Sicht des Gerichts stellt die Tathandlung die Unterlassung der Bezahlung von Unterhalt dar und berücksichtigt die Gröblichkeit. Ein berufskundliches Sachverständigengutachten berücksich-

tigt die Situation des/der Angeklagten am Arbeitsmarkt, da die Leistungsfähigkeit einen wichtigen Faktor für die Unterhaltsbemessung darstellt. Im Pflegschaftsverfahren wird sehr oft mit dem „Anspannungsgrundsatz“ (§ 231 ABGB) gearbeitet.

§ 231 (1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

### Praxis

Wie sieht nun die Praxis in der Rechtsvertretung aus? Entweder das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung oder eine andere Person (zB der andere Elternteil) erstatten, je nach Bundesland, Anzeige bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft. Das Ermittlungsverfahren beginnt: Die beschuldigte Person wird zur Beschuldigtenvernehmung geladen, es werden Fakten erhoben und danach wird von der Staatsanwaltschaft beschlossen, ob das Verfahren beendet wird (beispielsweise, weil die Person flüchtig ist) oder ob es zu einer Anklage kommt. Bei Gericht findet dann die Hauptverhandlung statt, zu der „ein informierter Vertreter des Jugendamtes“ als Zeuge geladen wird.

Wie bereits anfangs erwähnt, gibt es viele Argumente, die entweder für oder gegen eine Anzeige sprechen. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht seitens des

Elternteils hat Auswirkungen auf die eventuell eintretende zukünftige Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber den Eltern (§ 234 ABGB). Hat der Elternteil seine Pflicht verletzt, muss das Kind eventuell der möglichen Pflicht nicht nachkommen. Ebenso kann für die zahlungspflichtige Person eine Einreise nach Österreich erschwert werden, es gibt Auswirkungen auf die Aufenthaltsbewilligung, und bei Konkursfällen ist keine Restschuldbefreiung möglich. Auch der pädagogische Lerneffekt ist oft zu beobachten, viele Leute wollen keine Probleme mit dem Gericht haben und bessern schnell ihr Zahlungsverhalten. Es gibt Vertretungsfälle, bei denen die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nicht möglich ist, meist aufgrund der Staatsbürgerschaft. Hier ist das Wohl des Kindes besonders gefährdet, wenn keine Unterhaltszahlungen geleistet werden.

Der triftigste Grund, warum von einer Anzeige abgesehen werden soll, ist, wenn es Auswirkungen auf die ganze Familie gäbe. Ist zB eine Familienzusammenführung möglich oder verbessert sich die Beziehung zwischen den Beteiligten, kann eine Anzeige zu großer Enttäuschung führen und Schaden anrichten. Es schadet daher nie, vorab mit dem betreuenden Elternteil oder der Sozialen Arbeit kurz Rücksprache zu halten. Auch die Eventualität, dass theoretisch der Unterhaltstitel oder die Höhe des Unterhaltsvorschusses herabgesetzt werden kann, ist oft ein Grund, nicht anzuzeigen. Sollte es jedoch zu einer unbedingten

oder teilbedingten Freiheitsstrafe kommen, hat der/die Zahlungspflichtige eine Vorstrafe. Dadurch werden die Jobchancen schlechter, der Verdienst wird geringer und dies führt zu einem niedrigen Unterhaltstitel.

Es wird jährlich eine Statistik über die Strafanzeigen gemäß § 198 StGB der Rechtsvertretung aller Regionen veröffentlicht.

Jahr	Fälle	Anzeigen	%
2014	27.499	658	2,4 %
2015	27.253	526	2,0 %
2016	27.637	589	2,1 %

Quelle: Jahresberichte der MA11 – Dezernat 1; Jahre 2014, 2015, 2016

Auffällig ist, dass sehr wenig angezeigt wird und die Tendenz leicht sinkend ist. Anhand der Statistik hat jede/r ReferentIn, welche/r im Schnitt ca. 300 Fälle betreut, im Durchschnitt 6 Anzeigen jährlich gemacht. Dies ist sehr wenig – doch der Anschein trügt: Diese Zahlen sind nicht als Indikatoren dafür zu betrachten, dass die Zahlungspflichtigen brav bezahlen und keine Rückstände haben. Man muss die Statistik natürlich kritisch betrachten und auch die geographischen und soziodemographischen Unterschiede je Regionalstelle berücksichtigen; so werden beispielsweise in einer Regionalstelle öfter Zahlungen über Exekutionen einbringlich gemacht als in anderen.

Angespornt von dieser geringen Anzeigedichte und den widersprüchlichen Aussagen der KollegInnen habe ich eine kleine empirische Studie durchgeführt.

## Empirie

Für meine Studie „Anzeige erstatten – was bringt’s?“ habe ich für die Stichprobe 73 Fälle der Region 4, Rechtsvertretung für den 10. Bezirk, im Erhebungszeitraum Juni 2016 bis August 2017 (Zeitpunkt der Anzeige) herangezogen.

Bei der Datenerhebung habe ich mithilfe eines Statistikprogramms Variable und deren Werte festgelegt, um anschließend Zusammenhänge auswerten zu können (siehe Tabelle Seite 32.)

### Die Variablen wurden grob in 3 Blöcke unterteilt:

- 1) Status quo zum Zeitpunkt der Anzeige: Soziodemographische Merkmale. Liegt eine wiederholte Verletzung der Unterhaltspflicht vor? Wie sieht die Zahlungsmoral aus? Wurde vorab gemahnt?
- 2) Das Verfahren an sich, das zuständige Gericht und der Ausgang des Verfahrens: Wurde das Verfahren eingestellt? Gab es ein Urteil, einen Freispruch oder Diversion?
- 3) Auswirkungen: Ändern sich Zahlungs- und Arbeitsmoral (über welchen Zeitraum)? Gab es eine Auswirkung auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung? Bei einigen Fällen konnten diese Auswirkungen nicht untersucht werden, da es anschließend zu einer gemeinsamen Haushaltsführung, Volljährigkeit des Kindes oder auch Todesfällen kam.

## Variablenbeschreibungen Variablenwerte

Zpfl I

Vertretungsbefugnis	§ 9 UVG	§ 208.2. ABGB	§ 207 ABGB	§ 209 ABGB	Regress
Geschlecht	weiblich	männlich			
Alter (Anzeige)	Zahl				
Staatsbürgerschaft	Code				
Kinder (AJF-R)	Anzahl				
sonstige Sorgepflicht	ja	nein			
Beschäftigung	DG	DG			
	vorhanden – VZ	vorhanden – TZ / gfg	staatliche Bezüge	HSV	negativ
Anzahl Anzeige	Anzahl				
Anzeigegrund	keine Zahlungen	unregelmäßige Zahlungen	zu wenig bezahlt	nur FZ	
Mahnung	ja	nein			
Titelhöhe gesamt	Kategorien				
Höhe Rückstand	Kategorien				
Bezirksgericht	Landesgericht	Bezirke Wien	NÖ	Sonstiges Bundesland	
Ausgang	nicht bekannt	Urteil	Freispruch	Diversion	Einstellung des Verfahrens
Verfahrensausgang	Text				
Moral Zahlungen	Zahlungen	keine Auswirkungen	kurzzeitige Änderung	Raten- vereinbarung	
Moral Arbeit	Änderung Arbeitsverhalten pos Änderung Arbeitsverhalten neg		keine Auswirkungen		
UV-/Titel- herabsetzung	nein	Herabsetzung beantragt – pos	Herabsetzung beantragt – neg	0 – gem. HH Ki	0 - Ki 0 – Tod VJ

Datenerhebung: Variablen und Werte

Da in meine Stichprobe die Fälle zum Zeitpunkt der Anzeigelegung aufgenommen wurden, kommt es bei der Datenauswertung vermehrt zu fehlenden Werten, da noch kein Ergebnis vorliegt.

### Ausgang

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Urteil	7	9,6	28,0	28,0
	Freispruch	5	6,8	20,0	48,0
	Diversion	2	2,7	8,0	56,0
	Einstellung des Verfahrens	11	15,1	44,0	100
	<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>34,2</b>	<b>100,0</b>	
Fehlend	nicht bekannt	48	65,8		
<b>Gesamt</b>		<b>73</b>	<b>100,0</b>		

Häufigkeitsauszählung: Ausgang des Verfahrens

Anhand dieser Tabelle wird sichtbar, dass Verfahren sehr oft nach dem Ermittlungsverfahren wieder eingestellt werden. Es gibt geringfügig mehr Urteile als Freisprüche.

### Ausgang \* Vertretungsbefugnis Kreuztabelle

% der Gesamtzahl

		Vertretungsbefugnis		Gesamt
		§ 9 UVG	§ 208.2. ABGB	
Ausgang	Urteil	24,0 %	4,0 %	28,0 %
	Freispruch	20,0 %		20,0 %
	Diversion		8,0 %	8,0 %
	Einstellung des Verfahrens	44,0 %		44,0 %
<b>Gesamt</b>		88,0 %	12,0 %	100,0 %

Kreuztabelle: Ausgang des Verfahrens nach Vertretungsbefugnis

Je nach Vertretungsbefugnis hat die Rechtsvertretung unterschiedliche Rechte. Bei der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen werden wir alleiniger Vertreter des Kindes in Unterhaltsangelegenheiten (Referentenbefugnis § 9 UVG). Es gibt jedoch auch Geschäftsfälle, wo meist aufgrund der Staatsbürgerschaft keine Vorschüsse gewährt werden können. Die Tabelle zeigt, dass auch das Gericht in diesen Fällen strenger urteilt; in meiner Stichprobe wurde niemand freigesprochen.

### Moral Zahlungen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Zahlungen	9	12,3	29,0	29,0
	keine Auswirkungen	14	19,2	45,2	74,2
	kurzzeitige Änderung	5	6,8	16,1	90,3
	Ratenvereinbarung	3	4,1	9,7	100,0
	<b>Gesamt</b>		<b>31</b>	<b>42,5</b>	<b>100,0</b>
Fehlend	99	42	57,5		
	<b>Gesamt</b>	<b>73</b>	<b>100,0</b>		

Häufigkeitsauszählung: Auswirkungen – Zahlungsmoral

Die Auswirkung auf die Zahlungsmoral hält sich die Waage – bei knappen 55 % der gültigen Fälle kam es zumindest zu kurzzeitigen Änderungen.

### Titelherabsetzung

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
<b>nein</b>	<b>21</b>	<b>28,8</b>	<b>72,4</b>	<b>72,4</b>
Herabsetzung beantragt-pos	1	1,4	3,4	75,9
<b>Herabsetzung beantragt-neg</b>	<b>2</b>	<b>2,7</b>	<b>6,9</b>	<b>82,8</b>
Gültig 0 – gemeinsamer HH Ki	2	2,7	6,9	89,7
0 – Ki VJ	2	2,7	6,9	96,6
0 – verstorben	1	1,4	3,4	100,0
Gesamt	29	39,7	100,0	
Fehlend 99	44	58,9		
Gesamt	73	100,0		

Häufigkeitsauszählung: Auswirkungen – Titel-/UV-Herabsetzung

Bei fast 75 % der gültigen Fälle gab es keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung. Es wird auch deutlich, dass zwar ein Herabsetzungsantrag seitens der zahlungspflichtigen Person gestellt wurde, dieser aber vom Pflschaftsgericht abgewiesen wurde.

Abschließend möchte ich zu meiner durchgeführten Studie anmerken, dass die Fallzahl zu klein ist und die Studie nicht als repräsentativ gewertet werden kann; sie entspricht nicht den wissenschaftlichen Kriterien. Es sind zwar Häufigkeitsauszählungen möglich, Zusammenhänge jedoch nicht klar erkennbar. Es wäre sehr interessant, die Variablen und Werte zu vertiefen und regionsübergreifend, über einen längeren Zeitraum, zu forschen.

### Fazit

Meiner Meinung nach ist dieses Thema ein tolles Beispiel dafür, dass unsere Arbeit nicht in klare Kategorien, in „Schwarz-Weiß“-Denken, zu unterteilen ist bzw. nach einer To-do-Liste abgehakt werden kann, sondern dass es extrem viele Graubereiche gibt.

Ich möchte mit diesem Beitrag bewirken, dass man sich über dieses Thema Gedanken macht, es fallspezifisch betrachtet und über den Tellerrand schaut – und sich nicht stur in seinem Pro- oder Contra-Terrain bewegt.